Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

22. Jahrgang. Berlin, den 15. Juni 1911. Nummer 12.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherrn v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen ℳ 4.—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) ℳ 5.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) ℳ 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verfügung des Reichskanzlers, betr. Erwerb von Grundeigentum durch Kolonialbeamte. Vom 29. Mai 1911 S. 451. — Personalien S. 452.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Die Zentralbahn S. 453. — Von der Usambarabahn S. 453. Kamerun: Die Bafia- (Bapea-) Expedition (mit einer Kartenskizze) S. 454. — Vom Bau der Mittellandbahn S. 457. — Betriebsergebnisse der Manenguba-Eisenbahn für Januar und Februar 1911 S. 457.

Deutsch-Südwestafrika: Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika im Monat Februar 1911 fällig gewordenen Zollbeträge S. 458.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Die Guttapercha- und Kautschuk-Expedition nach Kaiser-Wilhelmsland S. 459. — Deutsche Afrika-Bank A. G. S. 460. — Deutsch-Westafrikanische Bank S. 461. — Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets S. 462. — Lindi-Kilindi-Gesellschaft m. b. H. S. 463. — Carl Böhlke & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien S. 464. — Jalnit-Gesellschaft S. 464.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Stand der Baumwollsaaten in Ägypten im Mai 1911 S. 465. — Kakao-Ausfuhr aus der Dominikanischen Republik, Januar bis März 1911 S. 465. — Der Gummimarkt auf Ceylon S. 465. — Viehbestand und Ernteergebnisse des Transvaal 1909/10 S. 466. — Ausfuhr Dahomeys im Jahre 1910 S. 466. — Gambia S. 466.

Literatur-Bericht S. 466. — Koloniale Literatur (X.) S. 467. — Verkehrs-Nachrichten S. 470. — Schiffsbewegungen S. 474. — Marktbericht S. 474. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 476.

Anzeigen: Öffentliche Ausschreibung S. 15.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. Erwerb von Grundeigentum durch Kolonialbeamte.

Vom 29. Mai 1911.

Gemäß § 6 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 881) ermächtige ich die Gouverneure der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete, den ihnen unterstellten Kolonialbeamten die Erlaubnis zum Erwerb von Grundeigentum zu erteilen, sofern ein einzelnes nicht über 1 ha großes Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines der eigenen Benutzung dienenden Wohngebäudes erworben werden soll. Für Beamte des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika, die sich in der zweiten Dienstperiode befinden, kommen die erwähnten Beschränkungen der Genehmigungsbefugnis in Fortfall.

Berlin, den 29. Mai 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Lindequist.